

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	

**Anlage zu den
Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
über Umweltschutzanforderungen
(Teil A)**

Rückbau von Gebäuden**1. Rückbau**

Der Rückbau entsprechend des Schadstoffsanierungskonzeptes ist durch einen Sanierungsfachbetrieb entsprechend VDI Richtlinie 6210 Blatt 1 Absatz 6.3 durchzuführen. Der Nachweis ist bspw. über die Zertifizierung als Sanierungsfachbetrieb des Gesamtverbandes Schadstoffsanierung e.V. erbracht.

2. Wiederverwendung sowie Entsorgung der Abfälle

- 2.1 Basierend auf den Inhalten des Rückbaukonzepts ist grundsätzlich eine getrennte Erfassung der Bauteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Wiederverwendung vom AN umzusetzen. Sieht das Rückbaukonzept eine Wiederverwendung nicht vor, sind die Bauabfallfraktionen vorrangig der stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen.
- 2.2 Die Entsorgung der Abfallfraktionen erfolgt gemäß der im Rückbaukonzept benannten Art des Verbleibs (z.B. Recycling) und gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung, d.h. vorrangig über eine stoffliche Verwertung. Die dazu nötigen Qualitätsanforderungen der Abfallfraktionen sind einzuhalten.
- 2.3 Getrennt erfasste Gipsplatten sind direkt oder über Sammelstellen einer Gipsrecycling-anlage zuzuführen. Qualitätsanforderungen an die Gipsabfälle sowie dezentrale Annahmestellen sind unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung abrufbar. Der Nachweis des Verbleibs ist über die von der Gewerbeabfallverordnung geforderte Dokumentation zu erbringen (vgl. 3). Die Verwertung oder Beseitigung auf einer Deponie sowie die Verbringung ins Ausland sind nicht zulässig.
- 2.4 Mineralische Gemische (AVV 170107) sind einer Aufbereitungsanlage im Sinne der Gewerbeabfallverordnung zu übergeben. Dies sind Anlagen, in denen Straßenbaustoffe nach den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Fassung 2020 (TL SoB-StB 20),

Gesteinskörnungen für die Betonindustrie (DIN EN 12620) oder für Heiasphaltmischwerke (DIN EN 13043) hergestellt werden. Der Betrieb und seine Produkte mssen zur Erfllung der bautechnischen Eigenschaften einer permanenten Gteberwachung nach dem System 2+ unterliegen. Die ErsatzbaustoffV regelt die umweltrelevanten Anforderungen an Herstellung, Verwendung sowie den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe. Unternehmen, die diese Anforderungen erfllen, sind auf den Internetseiten fr Berlin¹ und Brandenburg² verffentlicht. Der Nachweis des Verbleibs ist ber die von der Gewerbeabfallverordnung geforderte Dokumentation zu erbringen (vgl. 3).

- 2.5 Baumischabflle (AVV 170904) sind frei von mineralischen Bauabfllen einer Vorbehandlungsanlage im Sinne der Gewerbeabfallverordnung zu bergeben. Vorbehandlungsanlagen, die die technischen Mindestanforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfllen, sind auf der Internetseite der fr den Umweltschutz zustndigen Senatsverwaltung gelistet³. Nicht gelistete Anlagenbetreiber haben nachzuweisen, dass sie die technischen Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfllen (bspw. ber die vertraglich vereinbarte Behandlung der Abflle mit anderen Unternehmen in Form einer Kaskade). Der Nachweis des Verbleibs ist ber die von der Gewerbeabfallverordnung geforderte Dokumentation zu erbringen (vgl. 3).
- 2.6 Aluminiumabflle (170402) sind einem Wertstoffkreislauf zuzufhren, der sicherstellt, dass die Abflle innerhalb der Europischen Union behandelt und verwertet werden. Der Nachweis kann bspw. ber eine Zertifizierung des A|U|F-Systems erfolgen. Der Nachweis des Verbleibs ist ber die von der Gewerbeabfallverordnung geforderte Dokumentation zu erbringen (vgl. 3).

3. Dokumentation gem Gewerbeabfallverordnung

- 3.1 Der Auftragnehmer bernimmt als Abfallbesitzer die Pflichten des Abfallerzeugers hinsichtlich der Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung bezglich der bei der ausgeschriebenen Baumanahme anfallenden Bau- und Abbruchabflle und der gewerblichen Siedlungsabflle (hier: insbesondere auf der Baustelle anfallender Sperrmll). Er bermittelt diese Dokumentation dem Auftraggeber rechtzeitig, jedenfalls auf dessen Nachfrage, sptestens jedoch zur Abnahme.
- 3.2 Sptestens 2 Monate nach Abschluss des Gebuderckbaus sind der obersten Abfallbehrde – Senatsverwaltung fr Mobilitt, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, IB 29 / IB 15 – die vollstndige Dokumentation ber Aufkommen und Verbleib gem §§ 3 und 4 Gewerbeabfallverordnung fr gewerbliche Siedlungsabflle (hier: insbesondere auf der Baustelle anfallender Sperrmll) und gem §§ 8 und 9 Gewerbeabfallverordnung fr Bau- und Abbruchabflle an zero-waste@senmvku.berlin.de unaufgefordert zu bermitteln.

Hierfr sind die elektronischen Dokumentationshilfen des Landes Berlin zu nutzen:
<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/verwertung-von-gemischten-gewerbe-und-bauabfaellen/>

¹ <https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/bautechnik/gesteinskoernung.pdf>

² <https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/bauen/strassenbautechnik/werke-und-hersteller/#>

³ <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/verwertung-von-gemischten-gewerbe-und-bauabfaellen/>